



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

GZ 50.774-2b/74

Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 19. Dezember 1973, mit dem die NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1969 geändert wird

Zur GZ 103 ex 1973
vom 19. Dezember 1973

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich
Eing. 15. FEB. 1974
Zl. 103/2-11. Aussch.

M.

An den
Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich
W i e n

A. Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 5. Feber 1974 beschlossen, hinsichtlich des Gesetzesbeschlusses des NÖ Landtages vom 19. Dezember 1973, mit dem die NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1969 geändert wird, weder einen Einspruch zu erheben, noch der Kundmachung innerhalb der Einspruchsfrist zuzustimmen, noch die Zustimmung zur Mitwirkung von Bundesorganen an der Vollziehung des Gesetzesbeschlusses zu verweigern, noch dieser Mitwirkung zuzustimmen, sondern die nach Art.98 Abs.2 und 3 B-VG bzw. nach Art.97 Abs.2 B-VG offenstehende Frist ungenützt verstreichen zu lassen.

B. Die Bundesregierung sah sich durch folgende Überlegung veranlaßt, von der Erteilung der Zustimmung zur Kundmachung des Gesetzesbeschlusses innerhalb der Einspruchsfrist abzusehen:

Der neugefaßte § 41 Abs.1 (Art.I Z 23) enthält eine Strafbestimmung gegen die unbefugte Führung der für die Gemeindebeamten geschaffenen Amtstitel und Funktionsbezeichnungen. Diese Regelung greift nach der derzeitigen Verfassungslage in den Kompetenzbereich des Bundes nach Art.10 Abs.1 Z 7 B-VG ("Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit ausgenommen die örtliche Sicherheitspolizei"; siehe auch Rechtssatz des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes Slg. 1478/1932, BGBl.Nr.1/1933) ein.

Die Bundesregierung sieht von der Erhebung eines Einspruches gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß lediglich im Hinblick auf die verfassungspolitische Zielsetzung des Art.VIII der Regierungsvorlage zu einer Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1972, 182 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII.GP, ab. Der Art.VIII der zitierten Regierungsvorlage sieht nämlich vor, daß Maßnahmen zum Schutz gegen die unbefugte Führung der von den Ländern und Gemeinden geschaffenen öffentlichen Wappen, Siegel, Titel und Ehrenzeichen sowie zur Verfolgung von Ehrenkränkungen in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache sein sollen. Es sei allerdings mit Nachdruck darauf hingewiesen, daß mit der Anwendung des neugefaßten § 41 Abs.1 im Rahmen der gegenwärtigen Verfassungsrechtslage Eingriffe in das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter verbunden sind und daß nicht nur die Aufhebung von Straferkenntnissen nach dem neugefaßten § 41 Abs.1 in allfälligen Verfahren nach Art.144 B-VG, sondern aus Anlaß solcher Verfahren auch die amtswegige Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des neugefaßten § 41 Abs.1 zu erwarten ist. Es ist daher mit Nachdruck zu empfehlen, auf die Fassung eines weiteren Gesetzgebungsaktes des NÖ Landtages hinzuwirken, mit dem der neugefaßte § 41 Abs.1 aufgehoben oder zumindest dessen Anwendbarkeit bis zum Inkrafttreten einer entsprechenden bundesverfassungsgesetzlichen Regelung auf dem Gebiet der Verteilung der Kompetenzen zwischen dem Bund und den Ländern aufgeschoben wird.

Ergänzend sei vermerkt, daß es im § 94 l Abs.3 Z 5 richtig "akademischen Grades" lauten sollte.

7. Feber 1974

Für den Bundeskanzler:

WEISS

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: